



HESSISCHER LANDTAG

16. 06. 2020

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz zur Anpassung des Hessischen Schulgesetzes und weiterer Vorschriften
an die Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus
in der Fassung der Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts
Drucksache 20/2971 zu Drucksache 20/2847 zu Drucksache 20/2791**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des zweiten Berichts des Kulturpolitischen Ausschusses wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Buchst. a wird als Buchst. b eingefügt:

„b) Dem Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Im Schuljahr 2020/2021 sind Satz 1 bis 3 auch in der siebenten Jahrgangsstufe anzuwenden.““
 - bb) Die bisherigen Buchst. b und c werden die Buchst. c und d.
 - b) Die Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Dem § 102 Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 können die Sitzungen der in Satz 1 genannten Organe der Elternvertretung statt in Präsenzform auch in einer elektronischen Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne von Satz 1 und 2 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Geheime Abstimmungen sind während einer elektronischen Sitzung nicht zulässig. Stellt ein Fünftel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder den Antrag nach Abs. 4 Satz 1, so ist die Abstimmung bis zur folgenden Sitzung in Präsenzform zu vertagen. Im Übrigen können Entscheidungen im Umlaufverfahren getroffen werden.““
 - c) In der Nr. 11 im neuen § 107 Abs. 2 Satz 5 werden nach dem Wort „solange“ die Wörter „und soweit“ eingefügt und werden die Wörter „von mehr als zwei“ durch das Wort „mehrerer“ ersetzt.
 - d) Die Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Dem § 131 Abs. 5 werden die folgenden Sätze angefügt:
„In der Zeit vom 27. April 2020 bis zum 31. März 2021 kann die Schulkonferenz statt in Präsenzform auch in elektronischer Form stattfinden. Anwesenheit im Sinne von Satz 4 und 5 ist in diesem Fall die Teilnahme an der elektronischen Sitzung. Entscheidungen können im Umlaufverfahren getroffen werden.““

2. In Art. 6 Nr. 1 wird der neue § 5 Abs. 6 wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1a Satz 1“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und wird die Angabe „Verordnung vom 25. Mai 2020 (GVBl. S. 342)“ durch „Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Schülern“ durch „Schüler“ ersetzt.
3. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nr. 3 wird der neue § 8 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder sind bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend. Bei einer freiwilligen Wiederholung des ersten Ausbildungsjahrs im Schuljahr 2019/2020 oder bis zum 31. März 2021 liegt ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Abs. 4 Satz 3 vor.“
 - b) In der Nr. 5 Buchst. b wird die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 2“ durch „§ 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3“ ersetzt.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird als neue Nr. 2 eingefügt:

„2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die freiwillige Wiederholung einer Jahrgangsstufe im Schuljahr 2019/2020 oder bis zum 31. März 2021 bleibt bei der Berechnung der Verweildauer nach Satz 2 außer Betracht.““
 - b) Die Nr. 2 bis 5 werden die Nr. 3 bis 6.
 - c) In der neuen Nr. 3 Buchst. b wird die Angabe „§ 4“ gestrichen.
 - d) In der neuen Nr. 6 Buchst. b wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 5“ durch „§ 3 Abs. 1 Satz 4, § 4 Abs. 1 Satz 6“ ersetzt und wird die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 3 und 4“ durch „§ 9 Abs. 3 Satz 2 und 3“ ersetzt.
5. In Art. 15 Nr. 3 wird der neue § 8 Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Abweichend von Abs. 1 und 2 werden im Jahr 2020 alle Schülerinnen und Schüler in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, für die nicht ein Antrag auf freiwillige Wiederholung gestellt wird. In den Fällen, in denen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des zweiten Ausbildungsabschnitts unter Berücksichtigung der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers nicht zu erwarten ist, ist die Schülerin oder der Schüler oder sind bei Minderjährigen deren Eltern rechtzeitig zu beraten und auf die Möglichkeit, einen Antrag auf freiwillige Wiederholung zu stellen, hinzuweisen. § 75 Abs. 5 HSchG gilt entsprechend. Bei einer freiwilligen Wiederholung des ersten Ausbildungsjahrs im Schuljahr 2019/2020 oder bis zum 31. März 2021 liegt ein besonders begründeter Ausnahmefall im Sinne des Abs. 4 Satz 3 vor.“
6. Art. 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Nr. 3 wird in dem neuen § 9 Abs. 16 das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
 - b) In der Nr. 4 wird in dem neuen § 11 Abs. 3 Satz 5 das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
 - c) In der Nr. 6 Buchst. b wird in dem neuen § 13 Abs. 10 Satz 1 und 3 jeweils das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
 - d) In der Nr. 9 Buchst. a bis c wird in den neuen § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 5 Satz 4 und Abs. 10 Satz 4 jeweils das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
 - e) In der Nr. 10 Buchst. a und c wird in den neuen § 21 Abs. 6 Satz 8 und Abs. 16 jeweils das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
 - f) In der Nr. 12 wird in dem neuen § 28 Abs. 3 Satz 5 das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
 - g) In der Nr. 13 wird in dem neuen § 34 Abs. 8 das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.

- h) In der Nr. 15 wird in dem neuen § 49 Abs. 9 Satz 1 das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
 - i) In der Nr. 16 wird in dem neuen § 50 Abs. 15 nach der Angabe „Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2“ das Komma gestrichen.
 - j) In der Nr. 17 wird in dem neuen § 52a das Wort „März“ durch „Januar“ ersetzt.
7. In Art. 18 Nr. 5 Buchst. b wird dem neuen § 9 Abs. 5 folgender Satz angefügt:
„Der Antrag nach Satz 2 ist bis zum 31. März 2021 zu stellen.“
8. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nr. 7 wird dem neuen § 10 Abs. 5 folgender Satz angefügt:
„Der Antrag nach Satz 1 ist bis zum 31. März 2021 zu stellen.“
 - b) Die Nr. 14 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. a wird vor der Angabe „Abs. 3“ das Wort „Dem“ eingefügt.
 - bb) In Buchst. b wird vor der Angabe „Abs. 4“ das Wort „Dem“ eingefügt.
 - c) In der Nr. 17 Buchst. b wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Satz 5, § 6 Abs. 3 Satz 3, § 6 Abs. 5 Satz 5 bis 8“ durch „§ 6 Abs. 2 Satz 5, Abs. 3 Satz 3 sowie Abs. 5 Satz 5 bis 7“ ersetzt, wird die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 7 und 8“ durch „§ 9 Abs. 2 Satz 8“ ersetzt und wird die Angabe „§ 22 Abs. 4 Satz 4“ durch „§ 22 Abs. 4 Satz 5“ ersetzt.
9. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) In der Nr. 3 Buchst. b wird der neue § 44 Abs. 11 wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Ausbildern und“ das Wort „einer“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der Unterrichtsbesuch oder die Modulprüfung nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist.“
 - b) Die Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „wird folgender Satz“ werden durch „werden die folgenden Sätze“ ersetzt.
 - bb) Im neuen § 50 Abs. 13 Satz 4 wird die Angabe „Abs. 13“ gestrichen.
 - cc) Im neuen § 50 Abs. 13 wird nach Satz 6 folgender Satz angefügt:
„Satz 1 bis 6 gelten auch, wenn der Unterrichtsbesuch oder die Modulprüfung nicht durchgeführt werden kann, weil die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach § 3 Abs. 5 Satz 1 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380), in der jeweils geltenden Fassung vom Präsenzunterricht in der Schule befreit worden ist.“
 - c) Die Nr. 6 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - „b) Dem Wortlaut werden die folgenden Sätze angefügt:
„§ 30 Abs. 2 Satz 4, § 42 Abs. 3 Satz 3 und 4, § 44 Abs. 6 Satz 6 und Abs. 11, § 50 Abs. 13, § 51 Abs. 3 sowie § 62 Abs. 2 Satz 5 treten mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden das Semikolon und die Wörter „§ 50 Abs. 13 bleibt unberührt.“ mit Ablauf des 31. März 2021 gestrichen.““
10. Art. 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
**„Artikel 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten“**
 - b) In Satz 2 werden nach der Angabe „Nr. 6 sowie der Nr. 7 Buchst. b“ ein Komma und die Wörter „c und d“ eingefügt.

Begründung

A. Allgemeines

Die schriftliche Anhörung hat erstens eine Reihe von hilfreichen Hinweisen erbracht, die mit der Änderung eingearbeitet werden. Weitere Stellungnahmen wurden nicht befürwortet und daher nicht berücksichtigt. Zweitens enthält der Gesetzentwurf infolge der Eilbedürftigkeit seiner Erstellung weitere, von der ersten Änderung in LT-Drs. 20/2848 noch nicht erfasste redaktionelle Versehen, die mit dieser Änderung beseitigt werden. Allerdings wird weitgehend davon abgesehen, auch Fehler in der Begründung zu korrigieren. Insoweit ist nur zu Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs nachzutragen, dass hier die gesetzliche Grundlage für die verordnungsrechtliche Regelung in Art. 15 Nr. 4 (§ 19a der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an zweijährigen Berufsfachschulen) gelegt wird. Drittens schließlich werden die Verweisungen auf § 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus und auf die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Änderungsgesetzes angepasst.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nr. 1

Zu Buchstabe a

Die Änderung greift eine Anregung des Landeselternbeirats von Hessen auf und ermöglicht Querversetzungen aus den Bildungsgängen der Realschule und des Gymnasiums im Schuljahr 2020/2021 außer in der fünften und sechsten Jahrgangsstufe auch noch am Ende der siebenten Jahrgangsstufe, falls sich infolge der Versetzung nach § 75 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung des Gesetzentwurfs erst im Lauf der siebenten Jahrgangsstufe herausstellen sollte, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Buchst. b und d

Einem Hinweis des Hessischen Landkreistags folgend wird die Möglichkeit eingefügt, analog zu § 51a der Hessischen Gemeindeordnung Entscheidungen im Umlaufverfahren zu treffen, in Organen der Elternvertretung allerdings nur insoweit, als keine geheime Abstimmung stattfindet. Damit sind insbesondere Wahlen im Umlaufverfahren ausgeschlossen.

Zu Buchst. c

Die Änderung trägt der durch die Verordnung vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 380) erfolgten Erhöhung der Gruppengröße Rechnung, bis zu der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung wieder Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit zulässig sind, bleibt aber darüber hinaus auch offen für künftige Anpassungen der zahlenmäßigen Begrenzung zulässiger Zusammenkünfte an das jeweilige Infektionsgeschehen.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Die Verweisung auf § 3 der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus wird dem Rechtsstand zum Zeitpunkt der Ausfertigung des Änderungsgesetzes angepasst. Der frühere § 3 Abs. 1a Satz 1 bis 3 ist inzwischen zu § 3 Abs. 1 geworden und die Fundstelle der letzten Änderung wurde aktualisiert.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Corona-Pandemie das erste Ausbildungsjahr an der mehrjährigen Berufsfachschule freiwillig wiederholt haben, wird wegen der Unterrichtsausfälle im zweiten Schulhalbjahr die Möglichkeit eingeräumt, dieses Ausbildungsjahr ein weiteres Mal zu wiederholen (Hinweis der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft).

Zu Buchst. b

Die Aufhebungsvorschrift bezeichnete die in § 6 Abs. 7 eingefügte und wieder aufzuhebende Vorschrift nicht mit der korrekten Satzzahl.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Corona-Pandemie eine Jahrgangsstufe an der zweijährigen Höheren Berufsfachschule (Assistentenberufe) freiwillig wieder-

holt haben, wird wegen der Unterrichtsausfälle im zweiten Schulhalbjahr die Möglichkeit eingeräumt, die Schule insgesamt ein Jahr länger zu besuchen (Hinweis der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft).

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchst. a.

Zu Buchst. c

Die Angabe ist überflüssig, da sie bereits in Nr. 2 vor Buchst. a enthalten ist.

Zu Buchst. d

Die Aufhebungsvorschrift bezeichnete die in § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 eingefügten und wieder aufzuhebenden Vorschriften nicht mit den korrekten Satzzeichen.

Zu Nr. 5

Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt des Ausbruchs der Corona-Pandemie das erste Ausbildungsjahr an der zweijährigen Berufsfachschule freiwillig wiederholt haben, wird wegen der Unterrichtsausfälle im zweiten Schulhalbjahr die Möglichkeit eingeräumt, dieses Ausbildungsjahr ein weiteres Mal zu wiederholen (Hinweis der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft).

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a bis h und j**

Die Arbeitsgemeinschaft der Direktorinnen und Direktoren an den beruflichen Schulen und den Studienseminaren für die beruflichen Schulen in Hessen e.V. hat zu Recht angemerkt, dass die generelle Befristung des Anpassungsgesetzes bis zum 31. März 2021 an den gymnasialen Oberstufen und beruflichen Gymnasien dazu führen würde, dass auch der Abiturjahrgang 2021 noch von den Änderungen betroffen wäre, weil die schriftliche Abiturprüfung im kommenden Jahr in der zweiten Märzhälfte stattfinden soll. Dies ist zu vermeiden. Daher wird hier abweichend vom übrigen Gesetz der 31. Januar als Fristende gewählt.

Zu Buchst. i

Es handelt sich um die Korrektur eines Rechtschreibfehlers.

Zu Nr. 7

Es handelt sich um eine bislang fehlende Folgeänderung zur Anfügung des § 75 Abs. 5 Satz 6 des Hessischen Schulgesetzes durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b des Gesetzentwurfs. Danach wird eine freiwillige Wiederholung im Zeitraum bis zum 31. März 2021 nicht auf mögliche künftige Wiederholungen angerechnet.

Zu Nr. 8**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um eine bislang fehlende Folgeänderung zur Anfügung des § 75 Abs. 5 Satz 6 des Hessischen Schulgesetzes durch Art. 1 Nr. 7 Buchst. b des Gesetzentwurfs. Danach wird eine freiwillige Wiederholung im Zeitraum bis zum 31. März 2021 nicht auf mögliche künftige Wiederholungen angerechnet.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um rechtsförmliche Korrekturen.

Zu Buchst. c

Die Aufhebungsvorschrift bezeichnete die in § 6 Abs. 5, § 9 Abs. 2 und § 22 Abs. 4 eingefügten und wieder aufzuhebenden Vorschriften nicht mit den korrekten Satzzeichen. Außerdem waren die Änderungen in § 6 ohne Wiederholung der Paragrafenzahl zusammenzufassen.

Zu Nr. 9

Buchst. a Doppelbuchst. bb und Buchst. b Doppelbuchst. cc bezwecken, dass das vereinfachte Verfahren auch Anwendung finden kann, wenn zwar Lerngruppen für die Durchführung des Moduls oder der unterrichtspraktischen Prüfung zur Verfügung stehen, eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst jedoch aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe vom Präsenzunterricht befreit ist. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Korrekturen und Anpassungen.

Zu Nr. 10**Zu Buchst. a**

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Da der Art. 27 nicht nur das Inkrafttreten, sondern auch das Außerkrafttreten von Bestimmungen regelt, war die Überschrift entsprechend zu fassen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nr. 1 Buchst. a.

Wiesbaden, 16. Juni 2020

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)